



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

„Reichsgedenken“ der NPD in Mansfeld, 18. Januar 2020

Kleine Anfrage - **KA 7/3587**

Vorbemerkung der Fragestellenden:

Nach eigenen Angaben bei facebook veranstaltete die neonazistische NPD am o. g. Datum in Mansfeld am Germania-Denkmal ein „Reichsgedenken“. Ebenfalls bei facebook wurde durch die Partei ein Liederabend mit Frank Rennicke angekündigt.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung:

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Landesregierung trifft aber eine Schutzpflicht gegenüber ihren nachrichtendienstlichen Quellen. Teile der Antwort der Landesregierung müssen deshalb als Verschlusssache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages (GSO-LT).

Hinweise: *Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.*

*Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.*

(Ausgegeben am 14.04.2020)

Die Einstufung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Wohl des Landes Sachsen-Anhalt und die schutzwürdigen Interessen Dritter geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Art. 53 Abs. 3 und 4 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Die öffentliche Preisgabe von weiteren Informationen zu den Fragen 1 bis 3 und 7 bis 10 würde zudem Rückschlüsse auf sensible Verfahrensweisen und Taktiken sowie auf den Erkenntnisstand der Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt ermöglichen. Das Bekanntwerden dieser Informationen ließe somit befürchten, dass verfassungsfeindlichen Bestrebungen nicht mehr wirksam entgegengetreten werden kann und hierdurch dem Wohl des Landes Sachsen-Anhalt Nachteile zugefügt würden.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit der Verfassungsschutzbehörden, Nachrichtenzugänge zu schützen, für ihre Funktionsfähigkeit essentiell. Die öffentliche Mitteilung dieser weiteren Informationen, die Rückschlüsse auf Quellen zulassen, würde sich nachteilig auf die Fähigkeit des Verfassungsschutzes in Sachsen-Anhalt auswirken, solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen.

1. Wie viele Personen nahmen an der o. g. Veranstaltung teil? Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung dazu vor, woher die Teilnehmerinnen und Teilnehmer anreisen? Bitte aufschlüsseln nach Landkreis/kreisfreien Städten und soweit Teilnehmende von außerhalb von Sachsen-Anhalt teilnahmen nach Bundesländern.

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung insoweit vor als bekannt ist, dass 39 Personen an der Veranstaltung teilnahmen, die mit Fahrzeugen aus Halle (Saale) und Dessau-Roßlau sowie aus den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld, Burgenlandkreis und Mansfeld-Südharz angereist waren.

Die Mitteilung weiterer Informationen ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

2. Welchen Gruppierungen sind die Teilnehmenden zuzurechnen? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl, Landkreisen/kreisfreien Städten und soweit Teilnehmende von außerhalb von Sachsen-Anhalt teilnahmen nach Bundesländern und Ländern.

Die Mitteilung vorliegender Informationen ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschluss-sache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

- 3. Welche Rednerinnen und Redner traten auf der Demonstration auf und aus welchen Orten/Bundesländern kamen diese? Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu deren An- und/oder Einbindung in die rechtsextreme Szene vor?**

Die der Landesregierung im Zusammenhang mit der Veranstaltung bekannt gewordenen Redner kamen aus dem Landkreis Mansfeld-Südharz, dem Burgenlandkreis und aus Thüringen.

Die Mitteilung vorliegender Informationen ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschluss-sache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

- 4. Mit wie vielen Kräften war die Polizei bei der o. g. Versammlung im Einsatz? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Einsatzkräfte, Dienststellen/ Einheiten. Welche anderen Behörden des Landes oder des Bundes waren im Einsatz?**

Es waren fünf Beamte des Polizeireviers Mansfeld-Südharz sowie zwei Mitarbeiter der Versammlungsbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz im Einsatz.

- 5. Wurden im Zusammenhang mit der o. g. Versammlung Straftaten registriert und wenn ja, welche? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Tatverdächtigen, Alter und Tatbeständen.**

Straftaten im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung wurden nicht festgestellt.

- 6. Wurden der o. g. Versammlung behördliche Auflagen erteilt und wenn ja, welche? Wurden diese Auflagen eingehalten? Wenn nicht: Wurden deswegen Ermittlungsverfahren eingeleitet? Auflagen bitte vollständig und mit Begründungen wiedergeben.**

Es wurden keine Auflagen erteilt.

- 7. In welchem Veranstaltungsobjekt fand der Liederabend mit Frank Rennicke statt und wann? In welchem Verhältnis stehen die veranstaltende Person und das Veranstaltungsobjekt zueinander (unentgeltliche Nutzung, Miete, Eigentum) und unter welchem Namen firmiert das Veranstaltungsobjekt?**

- 8. Wer war die veranstaltende Person? Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu möglichen rechtsextremen und neonazistischen Aktivitäten der Person vor? Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu Vorstrafen der veranstaltenden Person vor?**

Die Fragen 7 und 8 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Mitteilung vorliegender Informationen ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

- 9. Wie viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer kamen zum genannten Liederabend? Aus welchen Landkreisen/kreisfreien Städten Sachsen-Anhalts kamen wie viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer und welchen Gruppierungen waren diese gegebenenfalls zuzurechnen? Aus welchen anderen Bundesländern und gegebenenfalls welchen Staaten haben wie viele Personen am genannten Liederabend teilgenommen? Wie viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren der rechten Hooliganszene zuzurechnen und welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung hierzu vor?**

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung derzeit insoweit vor als etwa 25 Personen teilnahmen. Neben Personen aus dem Landkreis Wittenberg konnte je eine Person aus Magdeburg und aus Bayern festgestellt werden.

Die Mitteilung weiterer Informationen ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

- 10. Traten neben Frank Rennie weitere Musikerinnen und Musiker und/oder Bands bei dem genannten Liederabend auf? Wenn ja, welche waren dies und aus welchen Orten, Bundesländern und gegebenenfalls Staaten kamen diese? Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu deren jeweiliger ideologischen und personellen An- und/oder Einbindung in rechtsextreme und/oder nazistische Strukturen vor?**

Die Mitteilung vorliegender Informationen ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung

der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

- 11. Wurde der Liederabend gegenüber den Behörden angemeldet? Welche Behörden waren im Vorfeld über den Liederabend informiert? Wurden behördliche Auflagen erteilt und wenn ja, welche? Wurden sonstige Maßnahmen in Bezug auf den o. g. Liederabend durch Behörden ergriffen und wenn ja, welche und durch welche Behörde? Wie wurde die Einhaltung etwaiger Auflagen vor Ort kontrolliert und welche Behörden waren vor Ort im Einsatz?**
- 12. Sofern der Liederabend gegenüber den Behörden angemeldet war: Entsprachen die tatsächlich aufgetretenen Musikerinnen und Musiker und/oder Bands den im Vorfeld angekündigten? Gab es unangekündigte Auftritte?**

Die Fragen 11 und 12 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Veranstaltung wurde gegenüber den Behörden nicht angemeldet. Auflagen wurden nicht erteilt. Die Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt und die Polizei waren im Vorfeld der Veranstaltung informiert. Nach Bekanntwerden der Veranstaltung am Veranstaltungstag nahmen Beamte der Polizeiinspektion Dessau-Roßlau mit dem Veranstalter Kontakt auf und führten eine Gefährderansprache, Befragungen, Identitätsfeststellungen und Fahrzeugüberprüfungen durch.

- 13. Falls vorab Titellisten und/oder Listen über geplante Musikerinnen und Musiker und/oder Bands eingereicht wurden: Wurden weitere, nicht eingereichte Titel dargeboten? Wurden dadurch gegebenenfalls vorhandene Auflagen verletzt? Welche Konsequenzen hatte dies? Wurde die Aufführung von Titeln untersagt und wenn ja, von welchen und aus welchen Gründen? Sofern das Konzert nicht gegenüber den Behörden angemeldet war, jedoch Behörden im Vorfeld des Konzertes Informationen zu diesem Konzert vorlagen: Wicht der tatsächliche Ablauf des Konzerts hinsichtlich Titeln und Interpreten von den im Vorfeld liegenden Informationen ab und wenn ja, inwieweit?**

Im Vorfeld der Veranstaltung wurden keine Titellisten und Listen über geplante Musikerinnen und Musiker sowie Musikgruppen bei den Behörden eingereicht.

- 14. Wurden im Zusammenhang mit dem Liederabend (im Vorfeld, während der Veranstaltung oder im Nachgang) Straftaten registriert und wenn ja, welche? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Tatverdächtigen, Alter und Tatbeständen. Falls Gegenstände beschlagnahmt wurden: Welche waren das? Falls Platzverweise ausgesprochen wurden: Wie viele Platzverweise wurden aus welchen Gründen ausgesprochen?**

Straftaten im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung wurden nicht festgestellt. Sicherstellungen bzw. Beschlagnahmen oder Platzverweisungen erfolgten nicht.

- 15. Über welche etwaigen weitere Auftritte neonazistischer und/oder rechts-extremer Bands und/oder Musikerinnen und Musiker in dem Veranstaltungsobjekt hat die Landesregierung Kenntnis? Bitte aufschlüsseln nach Datum des Auftritts und Bands und/oder Musikerinnen und Musikern.**

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.